

instara

31. Flächennutzungsplanänderung „Wörpedorfer Straße 31, Cordes-Grasberg“ Gemeinde Grasberg

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 28879-264 / Stand: 15.02.2024)

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Gemeinde Worpswede
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Samtgemeinde Tarmstedt
- Landkreis Verden
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

ANREGUNGEN UND HINWEISE**1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE****1.1 Landkreis Osterholz**

(Stellungnahme vom 11.10.2023)

1. Belange der Raumordnung

Zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan:

Der Geltungsbereich liegt gemäß Kap. 3.7.1 des Regionalen Raumordnungsprogramms in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gem. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sollen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft nicht für Freiflächenphotovoltaik in Anspruch genommen werden. In diesen Gebieten sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung zurückstehen.

Die Photovoltaikanlage, die vor dem Hintergrund der derzeitigen Festsetzungen im Planentwurf entstehen könnte, halte ich für raumbedeutsam. Die derzeitigen Festsetzungen erlauben Photovoltaikanlagen in der gesamten überbaubaren Fläche von ca. 25.000 m². Zur Frage der Raumbedeutsamkeit verweise ich auf die Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 des LROP. Sofern eine Anlage nur der energetischen Eigenversorgung des Betriebes dient und keine Flächen herangezogen würden, die der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, würde die Schwelle der Raumbedeutsamkeit voraussichtlich nicht

Zu 1.

Die nebenstehenden Ausführungen sind insofern zutreffend, als dass das Plangebiet in einem *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* liegt. Dies ist in der Begründung auch entsprechend enthalten. Auch die Aussage, dass in diesen Vorbehaltsgebieten „raumbedeutsame Photovoltaikanlagen zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung zurückstehen [sollen]“ ist korrekt. Die damit verbundenen Bedenken für den vorliegenden Planungsfall können allerdings nicht nachvollzogen werden, da es sich nicht um die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage handelt. Es sollen vielmehr nur für eine Übergangszeit freistehende Anlagen zugelassen werden, die bei der Errichtung von Erweiterungsbauten dann als Aufdach-Anlagen weitergeführt werden

Dementsprechend erfolgt die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche vorrangig für die bauliche Weiterentwicklung des Betriebes, dies allerdings in Kombination mit PV-Anlagen zur Eigenversorgung des Gewerbebetriebes. Da es sich bei diesem – wie in der Begründung dargelegt – um einen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgegangenen Gewerbebetrieb handelt, der zudem landwirtschaftliche Produkte veredelt, sieht die Gemeinde keine Unvereinbarkeit mit den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Anregungen und Hinweise

erreicht. Der bisherige Planentwurf weitet die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage jedoch bis weit in die nördlich des Gebäudebestandes liegenden Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung aus. Zudem wird in der Begründung nicht dargelegt, wie groß der Stromverbrauch des Betriebes ist und wie groß der Anteil des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms daran ist.

Bei der o.g. Festlegung des LROP handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätzlich könnte die Soll-Vorschrift der Festlegung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden. Für eine entsprechende Abwägung wäre insbesondere auch das unter anderem von der Gemeinde Grasberg in Auftrag gegebene „Gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden Lilienthal, Worswede und Grasberg“ (Stand 29.06.2023) heranzuziehen. Dies hat für das Plangebiet jedoch Ausschlusskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen identifiziert und spricht somit gegen das Vorhaben.

Aus Sicht der Raumordnung bestehen daher erhebliche Bedenken gegen den derzeitigen Planentwurf. Ein Verzicht auf die nördlich des Gebäudebestandes liegenden Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung sowie der Nachweis, dass eine Photovoltaikanlage im restlichen Teil des Plangebietes überwiegend der Eigenversorgung des Betriebes dienen würde, würde diese Bedenken voraussichtlich ausräumen.

Auf Seite 8 der Begründungen legen Sie dar, dass sich der Geltungsbereich in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft und einem Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft befindet. Dies ist so nicht korrekt. Stattdessen liegt der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2011, Kap. 3.5.2-03) und in einem Vorbehaltsgebiet Erholung (vgl. RROP 2011, Kap. 3.9.-07). Eine diesbezügliche Auseinandersetzung und Abwägung ist in der Planung erforderlich.

2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum Bebauungsplan:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung folgend wird die Begründung um eine Aussage betreffend den Stromverbrauch des Betriebes und den voraussichtlichen Anteil des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms ergänzt.

Der jährliche Verbrauch liegt bei ca. 1.400.000 kWh. Die geplante 1 MWp PV-Anlage wird voraussichtlich ca. 900.000 kWh produzieren, davon kann der betrieb ungefähr 50 % (450.000 kWh) direkt verbrauchen. Das in etwa 32% des jährlichen Strombedarfes des Betriebes entspricht.

Das von der Gemeinde Grasberg erstellte „Gemeindeübergreifende Entwicklungskonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden Lilienthal, Worswede und Grasberg“ (Stand 29.06.2023) findet aufgrund der dargelegten Situation (Erweiterung eines Gewerbebetriebes mit der Zulassung einer temporären Freiflächen-PV-Anlage zur Eigenversorgung) ebenso keine Anwendung, wie der inzwischen beschlossene Kriterienkatalog für die Zulassung von Freiflächen-PV.

Allerdings wurde im Rahmen der Erarbeitung des Kriterien-Kataloges deutlich herausgestellt, dass die Gemeinde dem direkten Verbrauch der lokal erzeugten Energie zur Vermeidung von Netzausbaukosten einen ausgesprochen hohen Stellenwert beimisst. Gerade diesem Aspekt trägt die vorliegende Planung in besonders hohem Maße Rechnung.

Die nebenstehenden Bedenken werden daher nicht geteilt.

Der Anregung wird gefolgt und die Begründung entsprechend überarbeitet.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Abschnitt 10.2.6.4 der Begründung heißt es, dass in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine Strauch-Baumhecke angelegt werden soll. Die Artenliste enthält jedoch nur Straucharten zur Auswahl. Ich rege daher an, die Artenliste um standortheimische Baumarten zu ergänzen und den Anteil der zu pflanzenden Bäume festzulegen.

Ich rege an, die Umsetzung und den langfristigen Erhalt der externen Kompensationsfläche durch städtebaulichen Vertrag und Baulast zu sichern und dies in der Begründung darzulegen.

3. Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes

Zum Bebauungsplan:

Gemäß Altlastenverzeichnis des Landkreises Osterholz sind im Planungsgebiet Altablagerungen und Altlasten nicht bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, bitte ich, mich als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr [REDACTED], E-Mail: [REDACTED], Tel.: [REDACTED]).

1.2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 29.09.2023)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

S. O.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Planumsetzung. Auf Bebauungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungs-empfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobereich 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS' Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachfolgende Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen hat.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. 1.3 Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (Stellungnahme vom 29.09.2023) Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Die Gemeinde Grasberg beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bestands und die Entwicklung eines ortsansässigen Unternehmens in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte zu schaffen. Wir begrüßen die planungsrechtliche Absicherung des Gewerbebetriebs und haben zu dem Planvorhaben derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. 1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 28.09.2023) Von der Aufstellung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen. Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden: 1. Entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gern. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen. 2. Die geplante verkehrliche Erschließung befindet sich außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der	Die nebenstehenden aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die planungsrechtliche Absicherung begrüßt wird und dass derzeit keine Anregungen oder Bedenken bestehen. Der Anregung wird gefolgt. Zu 1: Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen. Zu 2.:

Anregungen und Hinweise

Landesstraße 133 mit einer festgesetzten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, daher sind die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen, hiernach sind entsprechende Abbiegestreifen zu planen und umzusetzen. Im Hinblick auf eine verkehrsgerechte Erschließung des geplanten Sondergebiets zur Landesstraße 133 ist zur Prüfung im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu ermitteln und die Leistungsfähigkeit für den Knotenpunkt L 133 „Wörpedorfer Straße“ / Zu- u. Ausfahrt „Sondergebiet“ in Abschnitt 50 bei Station 1.547 im Zuge der L 133 nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2040 vorzusehen.

3. Sollte nach Vorlage der v. g. verkehrstechnischen Untersuchung der Ausbau des v. g. Knotenpunktes feststehen, ist das weitere Vorgehen mit der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung, einvernehmlich abzustimmen. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschießen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

4. Vor Bauausführung der baulichen Maßnahmen im Zuge der L 133 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen geregelt werden.

5. Bei der Planung des o. g. Knotenpunktes sind insbesondere die Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ im gesamten Planungsbereich und

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Grundsätzlich ist auszuführen, dass die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ zwar anzuwenden ist, allerdings mit der Maßgabe, dass zwischen den Belangen der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität, der Verkehrssicherheit, Natur- und Umwelteingriffen und Kosten abzuwägen ist. Entsprechend der Anregung wurde das Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 11.12.2023) mit einer Begutachtung der nebenstehenden verkehrlichen Anforderungen beauftragt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass

- keine wesentlichen Änderungen der Verkehrsmengen zu erwarten sind,
- der Knotenpunkt / der Einmündungsbereich ausreichend leistungsfähig ist und
- kein Linksabbiegetreifen oder Linksabbiegehilfe erforderlich ist.

Die Begutachtung wird als Anhang der Begründung beigelegt und die Begründung um entsprechende Ausführungen ergänzt.

Zu 3.:

Siehe vorstehenden Ausführungen, eine weitere Abstimmung ist damit nicht erforderlich.

Zu 4.:

Siehe vorstehenden Ausführungen, eine Vereinbarung ist damit nicht erforderlich.

Zu 5.:

Siehe vorstehenden Ausführungen, ein Ausbau des Knotenpunktes ist nicht erforderlich.

Anregungen und Hinweise

beidseitig der Straße zu berücksichtigen. Ein entsprechender Prüfbericht ist der hiesigen Straßenbauverwaltung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.

6. In dem Einmündungsbereich zur L 133 sind Sichtdreiecke gern. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 3 m/200 m vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.

7. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

8. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Zu 6.:

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

Zu 7.:

Es ist nicht vorgesehen Wasser der Landesstraße zuzuführen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8.:

Es sind keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant, so dass keine Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Bitte wird nach Rechtskraft entsprochen.

Anregungen und Hinweise



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

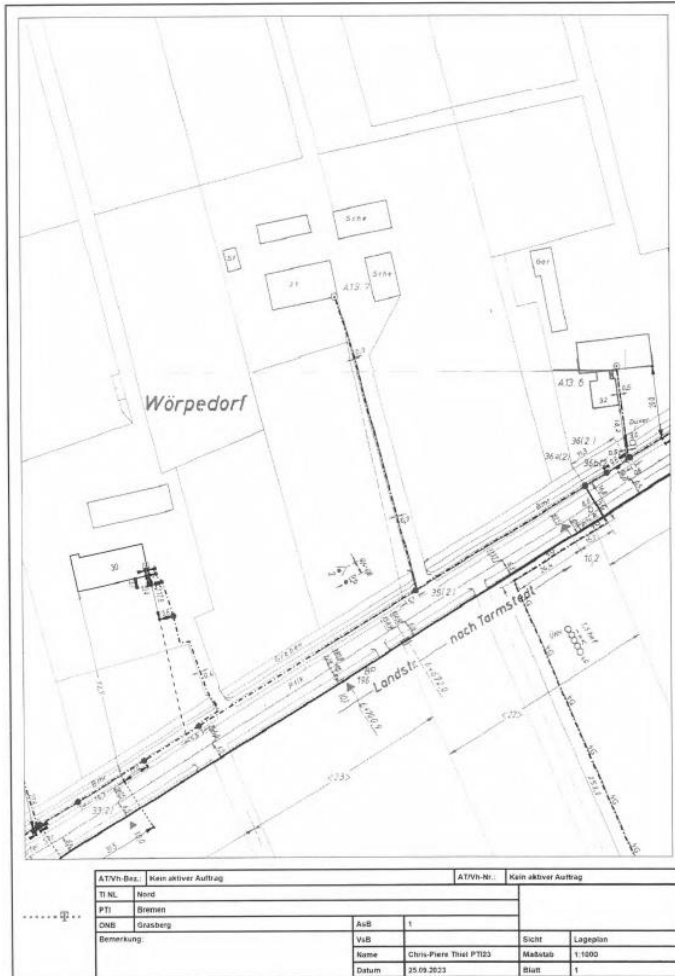
Die nebenstehenden Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt in Niedersachsen Cuxhaven (Stellungnahme vom 27.09.2023) Durch die vorliegende Planungen werden die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nicht berührt (keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit; NACE:01.63.0). Ich empfehle für das Sondergebiet einen Schutzanspruch festzuschreiben. Wenn es wider Erwarten zu Beschwerden kommt, sollte klar sein, auf welche z.B. Lärmrichtwerte die Bewohner des SO Anspruch haben. Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Pläne, gerne digital. 1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 25.09.2023) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven nicht berührt werden. Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen. Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VVBauGB), Ziffer 38, entsprochen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen. s. o. s. o.

Anregungen und Hinweise

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei Planänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.7 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 25.09.2023) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. 1.8 Niedersächsische Landesforsten — Forstamt Rotenburg (Stellungnahme vom 14.09.2023) Zur vorliegenden Bauleitplanung habe ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange „Forstwirtschaft“ keine Bedenken, da Wald von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt. 1.9 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 13.09.2023) Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die vorliegende Planung geltend gemacht werden und dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien der genannten Leitungsträger befinden. Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen, da kein Wald von dem Vorhaben betroffen ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Stellungnahme mit dem LWK Forstamt Nordheide – Heidmark abgestimmt ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nicht berührt werden. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von dieser Stellungnahme informiert wurde.

1.10 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 12.09.2023)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezer-nat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Be-lange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrener-forschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Ge-meinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkun-dung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegs-einwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildaus-wertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwer-ten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nieder-sächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

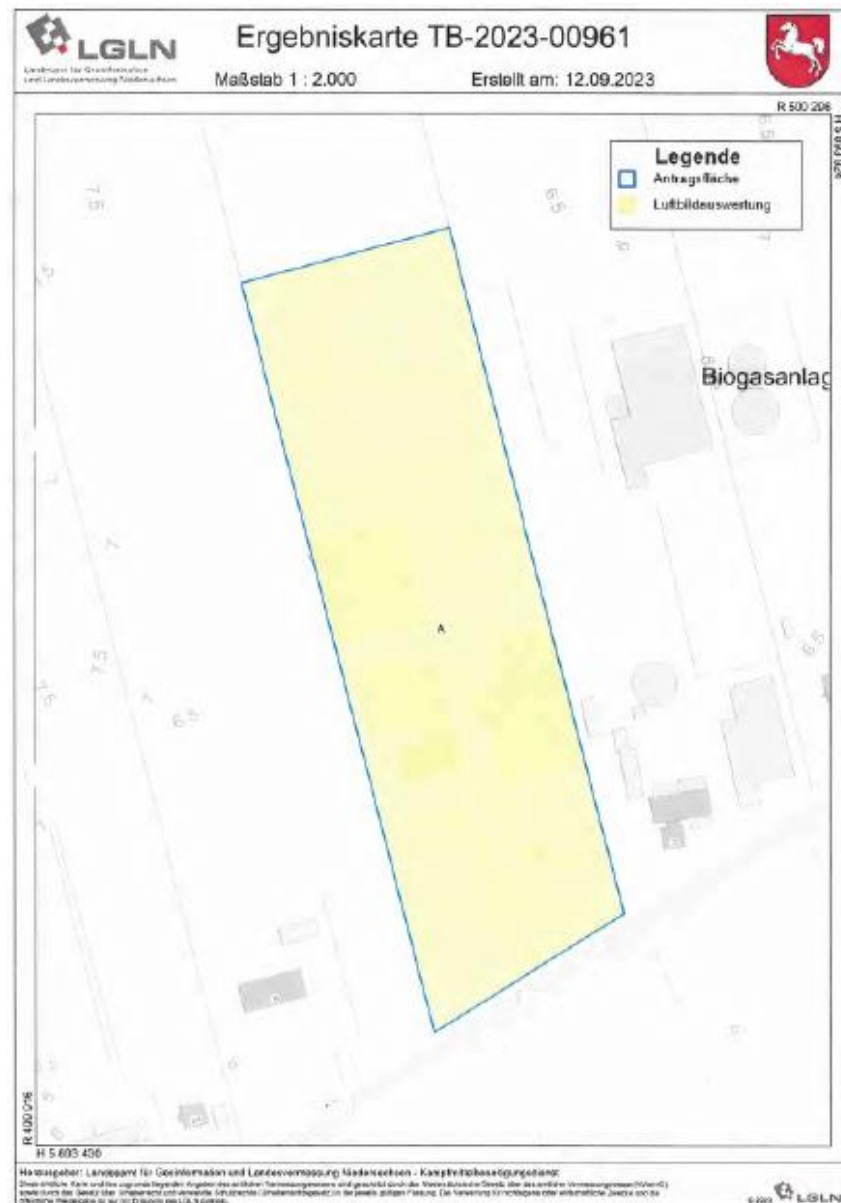
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Luftbilder des Plangebietes keine Luftbildauswertung stattgefunden hat und deshalb allgemeiner Kampfmittelverdacht besteht.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.11 Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (Stellungnahme vom 24.08.2023) Das Planungsgebiet tangiert unser Verbandsgewässer II. Ordnung (Wörpedorfer Schiffgraben). Hier gibt es lt. Satzung des Verbandes Beschränkungen bezüglich der Nutzung des Grundeigentums. Insbesondere ist ein 5m breiter Räumstreifen ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Einen entsprechenden Satzungs- und Kartenauszug haben wir diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Die nebenstehenden Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung. Auf Flächennutzungsplanebene werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Auszug aus der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor

§6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird und an diesen kein Schaden entsteht.
- (2) Längs der Verbandsgewässer besteht ein beidseitiger Schutzstreifen von 1,0 m Breite, gemessen von der oberen Böschungskante. Die Schutzstreifen dürfen nicht beackert werden.
- (3) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern oder -deichen liegenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen zu erstellen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedigungen müssen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante der Gewässer bzw. des Deichfußes entfernt und dürfen nicht höher als 1,10 m sein.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss der seitliche Bereich (Räumstreifen) von 5,0 m beidseits befahrbar bleiben und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zu befahren sein. Dieses gilt z.B. für den Anbau von mehrjährigen Früchten, innerhalb von Baugebieten, bei einzelnen Bauwerken, für Einfriedigungen über 1,10 m Höhe und für Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und dergleichen. Quer zum Fahrstreifen verlaufende Einfriedigungen müssen in Gewässernähe eine mindestens 4,0 m breite Durchfahrtmöglichkeit aufweisen. Anlagen innerhalb des Räumstreifens sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.
- (5) Seitengräben müssen auf mindestens 5,0 m Fahrbreite an der Einmündung zum Verbandsgewässer verrohrt sein. Die Verrohrungen erfordern regelmäßig eine wasserrechtliche Genehmigung.
- (6) Die Anlage von Viehtränken in und an den Gewässern des Verbandes ist nicht gestattet.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Auszug aus der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB)

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern

1.13 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 25.08.2023)

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.

Sie können Ihre Anfragen zukünftig in diesem — für Sie - kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

wieder in der Landwirtschaft bei der Nutztierhaltung verwendet. Daher wird durch die Erweiterung des Betriebes kein Konflikt zwischen den Interessen des Betriebes und den Interessen von Landwirten gesehen.

Die Kompensationsfläche befindet sich bereits im Besitz des Auftraggebers. Bei den externen Kompensationsflächen handelt es sich derzeit um intensiv genutzte Grünlandflächen. Durch die beschriebene Kompensationsmaßnahme wird eine Grünlandextensivierung angestrebt. Das bedeutet zwar, dass die Fläche nun unter anderen nun nicht mehr so stark gemäht wird, sie wird aber trotzdem weiterhin landwirtschaftlich genutzt und geht somit nicht der Landwirtschaft verloren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anlagen noch Leitungen der BEB-Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) betroffen sind.

Gemäß § 4 BauGB sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren ist Aufschluss über

Anregungen und Hinweise

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:

<https://bil-leitungsauskunft.de>

1.14 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 28.08.2023)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Sofern Informationen bestehen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, müssen diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird der nebenstehenden Bitte daher nicht nachgekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer nicht abgegebenen Stellungnahme die Gemeinde Grasberg davon ausgeht, dass Belange der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen nicht berührt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Gemäß § 4 BauGB sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren ist Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Sofern Informationen bestehen, die für die Ermittlung

Anregungen und Hinweise

Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das web-basierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads > Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.15 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 24.08.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, müssen diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird der nebenstehenden Bitte daher nicht nachgekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer nicht abgegebenen Stellungnahme die Gemeinde Grasberg davon ausgeht, dass Belange der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen nicht berührt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH im Plangebiet befinden.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Anregungen und Hinweise

und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorbringt.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Erschließungsplanung und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [REDACTED] unter der folgenden Rufnummer: [REDACTED].

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Keine Stellungnahmen eingegangen.

Am 31.08.2023 fand die Bürgerinformationsveranstaltung für Bebauungsplan 52 „Wörpedorfer Straße 31 Cordes-Grasberg“ und der 31. Flächennutzungsplanänderung statt.

Es waren keine Bürger anwesend, deshalb wurde die Veranstaltung um 19:15 beendet.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Eine individuelle Beteiligung einzelner Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist leider nicht möglich. Für zukünftige Bauleitplanverfahren wird die Adressliste für die digitale Verfahrensbeteiligung geprüft und ggf. angepasst.

Der nebenstehenden Anregung wird teilweise nicht gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Bürgerstellungnahmen eingegangen sind, noch Bürger die Möglichkeit genutzt haben

Ausgearbeitet: Bremen, den 15.02.2024

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen